

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 13. September 2012 folgende Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in nachgewiesener Höhe ersetzt. Maßgebend für die Berechnung des Verdienstaufschlags ist der vom Arbeitgeber bescheinigte Brutto-Stunden-Lohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Besteht mit dem Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungsvereinbarung und hat der Feuerwehrangehörige seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, welche ihren Verdienstaufschlag nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach belegen können, erhalten für Einsätze auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 15,00 EUR für jede volle Einsatzstunde, maximal 120,00 EUR/Tag.

Diese Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Aufwandsentschädigung, sofern die Freibeträge überschritten werden, selbst zu versteuern und dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

2. Für die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
3. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze als Verdienstaufschlag auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR/Stunde - maximal 120,00 EUR/Tag - gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die entstandene Zeitversäumnis. Diese Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Aufwandsentschädigung, sofern die Freibeträge überschritten werden, selbst zu versteuern und dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
4. Für Einsätze außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen, an Wochenenden und an Feiertagen, für welche die Gemeinde einen Kostenersatz nach § 34 Feuerwehrgesetz erhält, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR für jede volle Einsatzstunde erstattet. Liegt eine Kostenersatzleistung nach Abs. 1 oder Abs. 3 vor, entfällt diese Leistung. Für die Berechnung der Entschädigung ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
5. Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 6:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Voraussetzungen: mind. 4 Std. Einsatzdauer und Einsatzende nach 24:00 Uhr). Ordnet der Einsatzleiter eine Ruhezeit an, ist diese für jede Person im Einsatzbericht zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstaufschlag nach den Absätzen 1 bis 4 gewährt.
6. Zum Erhalt der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit erhält jeder bei Einsätzen eingesetzte Feuerwehrangehörige ab Einsatzbeginn bei Bedarf Getränke und ab einer Einsatzdauer von 4 Stunden zusätzlich Verpflegung in Form einer Naturalleistung. Den Umfang und die Art und Weise der Bereitstellung der Getränke und Verpflegung bestimmt der Kommandant bzw. seine Stellvertreter, ersatzweise die Einsatzleitung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

1. Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Gemeindegebiet:

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge im Rahmen des Übungsdienstes und interne Vorträge und Versammlungen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstag (5 Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

2. Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene

Für die Teilnahme an diesen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den Feuerwehrangehörigen folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

| | |
|---|------------|
| - Grundausbildung (70 Std.) | 100,00 EUR |
| - Truppführer (35 Std.) | 50,00 EUR |
| - Maschinist für Löschfahrzeuge (35 Std.) | 50,00 EUR |
| - Sprechfunker (16 Std.) | 25,00 EUR |
| - Atemschutzgeräteträger (25 Std.) | 40,00 EUR |

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstag (5 Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

3. Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Gemeindegebiets

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die nicht anderweitig ersetzten notwendigen Auslagen als Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des für Beamte geltenden Landesreisekostenrechts Stufe A (Tage- und Übernachtungsgeld) ersetzt.

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag die nicht anderweitig ersetzten notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz).

Sofern zur An- und Abreise kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Fahrtkosten nicht von einer anderen Stelle erstattet werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des für Beamte geltenden Landesreisekostenrechts erstattet

| | |
|------------------------------|---|
| - Öffentliche Verkehrsmittel | Fahrkarte Klasse 2; |
| - Nutzung Privatfahrzeug | Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. |

Wird die An- und Abreise in einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt, erhält lediglich derjenige Fahrtkosten- und Mitnahmeentschädigung, welche sein Kraftfahrzeug für die Anreise- und Abreise bereitgestellt hat,

Entsteht neben den notwendigen Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 der Satzung ersetzt. Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, wird als Verdienstausschlag eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den Regelungen von § 1 Abs. 3 der Satzung gewährt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zuzüglich der Zeit für die An- und Rückfahrt zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

4. Jeder Feuerwehrangehörige erhält für jeden absolvierten Lehrgang auf Antrag gegen Vorlage des Kaufbelegs die Auslagen für Fachliteratur, Lern- und Lehrmittel bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 EUR erstattet, es sei denn, die Lehr- und Lernmittel werden von der Feuerwehr beschafft.

§ 3 Entschädigung für den Brandsicherheitswachendienst

1. Für die seitens der Gemeindeverwaltung angeordneten Brandsicherheitswachen wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jede geleistete Brandsicherheitswache auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 9,00 EUR/Stunde gewährt.
2. Die Gewährung dieser Entschädigung schließt eine Entschädigung nach § 1 aus.

§ 4 Entschädigung für Übungsdienst

Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Pauschale Entschädigung der Funktionsträger

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in folgender Höhe:

| | |
|---|-----------------|
| - Feuerwehrkommandant | 1.000 EUR/Jahr |
| - Stellvertretender Feuerwehrkommandant | je 300 EUR/Jahr |
| - Gerätewarte | 300 EUR/Jahr |
| - Jugendfeuerwehrwart | 300 EUR/Jahr |
| - Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 100 EUR/Jahr |
| - Kassierer | 100 EUR/Jahr |
| - Schriftführer | 100 EUR/Jahr |

2. In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Telefon-, Internet- und Büromaterialkosten abgegolten.
3. Neben der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 werden Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Fahrtkosten nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 der Satzung gewährt.
4. Sofern der Funktionsträger eine der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines ganzen Kalenderjahres ausübt, vermindert sich die zusätzliche Entschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktion nicht ausgeübt wird.

§ 6 Abwicklung der Entschädigungsleistungen

Die Aufwandsentschädigungsleistungen werden über die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) abgewickelt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.12.1992 samt Änderung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Lauchringen, den 13. September 2012

Thomas Schäuble, Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen am 21.09.2012 Nr. 35

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2013

Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO bei der RA-Behörde am 24.09.2012

Lauchringen, den 24.09.2012

Thomas Schäuble, Bürgermeister